

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

22.3.1837 (No. 81)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 81.

Mittwoch, den 22. März

1837.

Baden.

* Karlsruhe, 21. März. Ihre Hoheit die Frau Fürstin von Fürstenberg sind heute von Donaueschingen hier eingetroffen und in Höchstbero Palais abgestiegen.

Karlsruhe, 20. März. Die Nummer 8 des großherzoglichen Staats- und Regierungsblatts, vom heutigen, enthält eine allerhöchste Verordnung vom 31. Dez. v. J., die Organisation der Gelehrtenschulen betr. Wir werden deren Inhalt näher angeben.

* Karlsruhe, 21. März. Es wurde früher in diesen Blättern die Nachricht gegeben, daß sich nach Hrn. Schützenbachs neuer Methode, den Rohzucker aus Runkelrüben zu gewinnen, eine badische Gesellschaft für Zuckersfabrikation gebildet hat, welche zur Prüfung des neuen Verfahrens eine Fabrik in Ettlingen errichtete, für deren Kostenbetrag das Bankierhaus S. v. Haber und Söhne dahier die Garantie des Rückersatzes übernahm, im Fall die anzustellende Prüfung dem neuen Verfahren nicht die Vorzüge zuerkennen würde, welche der Erfinder angegeben. Erst in der Mitte August des v. J. konnte der Bau der Probefabrik beginnen, und die Gesellschaft hatte nicht nur mit den Schwierigkeiten, die jedes neue Unternehmen darbietet, zu kämpfen, sondern war auch durch die Kürze der Zeit sowohl für die Anschaffung der Maschinen, als auch die Aufbewahrung der Rüben im Gedränge, so daß die Einrichtung der Fabrik zum Beginn der Prüfung erst zu Anfang des vorigen Monats fertig wurde. Die Prüfungskommission der Gesellschaft, zu welcher die königl. württembergische Regierung drei in der Zuckersfabrikation erfahrene Männer als mitbeobachtende Kommissäre abgeordnet hatte, begann ihr Geschäft unter Umständen, die in mehrfacher Hinsicht ungünstig waren, da sie mit einem ungelübten Fabrikpersonal, mit unvollkommener Einrichtung und mit Rüben arbeiten mußte, die in dieser Jahreszeit schon viel Zuckersstoff verloren hatten. Destomehr war man auf die Resultate gespannt, die in der Generalversammlung am 20. d. den Aktionären vorgelegt werden sollten. Diese Generalversammlung wurde gestern dahier abgehalten und zahlreich von den Theilhabern besucht. Die Prüfungskommission erklärte einstimmig, daß die Hauptursache der neuen Methode, das Trocknen der Rüben im Großen vollkommen gelungen ist, daß der aus getrockneten Rüben erhaltene Saft wenigstens noch einmal so konzentriert sich zeigt, als der aus frischen Rüben, daß er sehr rein, leicht zu lütern ist, und eine fast unzerstörbare Krystallisirbarkeit besitzt. Dieser Saft liefert ein Produkt an Rohzucker, wel-

ches sich durch seine vollkommene Krystallisirung sowohl, als auch durch seinen reinen Wohlgeschmack auszeichnet, wovon die Versammlung sich durch die vorgelegten Proben allgemein überzeugte. Was die quantitativen Verhältnisse betrifft, so haben sie sich ebenfalls zu Gunsten der neuen Methode herausgestellt, indem unter den bemerkten ungünstigen Umständen dennoch viel mehr Rohzucker gewonnen wurde, als unter den günstigsten Verhältnissen das französische Verfahren bisher geliefert hat. Das Gutachten der Prüfungskommission schloß daher mit der Erklärung, daß, wenn die Fabrik nach den gemachten Erfahrungen vervollständigt wird, das neue Verfahren mehr ökonomische Vortheile gewähren werde, als jedes andere, welches bisher fabrikmäßig in Anwendung gekommen. Diesem Gutachten stimmten die anwesenden württembergischen Kommissäre bei, worauf die Generalversammlung einstimmig beschloß, die Gründung der Gesellschaft für definitiv zu erklären, und demzufolge den fabrikmäßigen Betrieb der Zuckergewinnung nach Schützenbachs Methode im Großherzogthum in's Werk zu setzen. Es ist dadurch in unserm Lande ein großer Schritt geschehen. Was der Zuckersfabrikation aus Runkelrüben seit ihrer Entstehung nicht möglich war, die Rüben im Großen zu trocknen, das ist nun ausgeführt worden, und die vielfachen Nachteile und Hindernisse, welche die Fabrikation mit frischen Rüben niemals vollständig überwinden konnte, sind durch die neue Methode beseitigt. Das ist ein Resultat, welches sich und seinen Folgen die allgemeine Anerkennung selbst verschaffen wird.

Landtagsverhandlungen.

Karlsruhe, 21. März. 5te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Geb. Rath Mittermaier bestieg den Präsidentenstuhl und dankt der Kammer in ausführlicher Rede und auf sehr gefühlvolle Weise für das ihm durch abermalige und einstimmige Wahl geschenkte Vertrauen, welchem er durch gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, im Interesse der Kammer und zum Besten des Landes, nach seinen Kräften zu entsprechen bemüht seyn werde. (Wir behalten uns vor, auf diese Rede zurückzukommen.)

Es werden nun die beiden neu eintretenden Mitglieder Buß und Zentner eingeführt, und, nachdem der Präsident den betreffenden §. der Verfassung vorgelesen, breidigt.

Der erste Sekretär macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) Kirchenhistorische und kirchenrechtliche Ansichten, Grundsätze und Beiträge über die Ehe überhaupt.

und über die Ehe zwischen Christen und Juden insbesondere; von J. S. Klüber, Dr. juris.

b) Von Frhrn. v. Draiß: Bitte um Erwirkung eines Gesetzes über die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter, mit Angabe ihrer Rechtsmotive.

Der Präsident macht ferner bekannt, daß die erste Kammer das dort berathene Gesetz über das Einsteigen der Tambours ic. vor erreichtem Konstriptionsalter, der 2ten Kammer mitgetheilt habe.

Hierauf verlangt der Abg. Merk das Wort und spricht seine Mißbilligung darüber aus, daß die in geheimer Sitzung berathene Dankadresse schon vor der Ueberreichung derselben an Seine königliche Hoheit den Großherzog, in dem deutschen Courier erschienen sey. Er kann nicht glauben, daß hieran ein Kammermitglied die Schuld trage, sondern nimmt an, daß dieselbe in der Kanzlei des Hauses zu suchen seyn werde. Er stellt den Antrag, daß der Präsident die Sache untersuchen und dem betreffenden Individuum wegen dieser unbefugten Handlung eine Rüge ertheilen möge.

Der Präsident äussert hierauf, daß er sogleich bei dem Erscheinen des genannten Zeitungsblattes eine Untersuchung eingeleitet habe, wodurch also der Gegenstand seine Erledigung erhalten haben dürfte; mit welcher Erklärung sich der Abg. Duttlinger unter dem Beisatze begnügt, daß zur öffentlichen Kenntniß komme: es sey bei der Sache kein Kammermitglied betheilig, was der Präsident bestätigt, und womit nun der Gegenstand verlassen wird.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sofort der Abg. Magg Bericht über die Prüfung der Rechnung des Archivars Rau wegen der Kosten des Landtags von 1835. Die Anträge:

a) dem Archivar Rau die Anerkennung über seine Pünktlichkeit in Stellung der Rechnung sowohl, als hinsichtlich der Führung seiner übrigen Geschäfte auszusprechen, und

b) die während des Landtags von 1835 in Abgang gekommenen Inventariestücke von ganz unbedeutendem Werthe (circa 8 fl.) zum Belege der künftigen Rechnung in Abgang zu dekretiren;

werden von der Kammer angenommen.

An diesen Gegenstand knüpft der Abg. Sander den Antrag: die auf dem vorigen Landtag unentschieden gebliebene Frage wegen der Diäten für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten wieder aufzunehmen, und zu diesem Behufe an die Abtheilungen zu verweisen, welcher Antrag mehrfach unterstützt und zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Der Präsident bringt hierauf noch folgende, aus den Abtheilungen hervorgegangene Wahlen der Kommissionsmitglieder zur Kenntniß der Kammer:

a) Zur Berathung des Gesetzentwurfs: die Abänderung des §. 18 über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, die Abgeordneten Zentner, Stöber, Lenz, Hoffmann und Rettig.

b) In Betreff der Klassensteuer, die Abgeordneten Bader, Martin, Lenz, Mördes und Gerbel.

c) Wegen des provis. Gesetzes: die Zuziehung von Zeugen bei Eheverhandlungen betr., die Abgeordneten Welter, Duttlinger, Lang, Sander und Christ.

d) Die Faustpfandverträge der Amortisationskasse betreffend, die Abgeordneten Mohr, Stöber, Lenz, Bess und Christ.

e) In Betreff des Vollzugs der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze, die Abgeordneten Bader, Plag, Schaaff, Bess und Grimm.

f) Wegen Errichtung einer Hinterlegungskasse und deren Verbindung mit der Amortisationskasse, die Abgeordneten Zentner, Duttlinger, von Dürheimb, Bess und Grimm.

g) Ueber das provisorische Gesetz: den Rekurs in gerichtlichen Strafsachen betr., die Abg. Bohm, Lenz, v. Dürheimb, Sander und Christ.

h) Das Branntweinkesselgeld betr., die Abg. Helmreich, Jörger, Greiff, Knapp und Scheffelt.

i) Ueber den Gesetzentwurf: die Gemeindevahlen betr., die Abg. Mohr, Blankenhorn, Lang, Kern und Gerbel. Diese Kommission wird auf den von dem Abg. Mördes gestellten Antrag um 4 Mitglieder verstärkt. Die Wahl fällt auf die Abg. Wimmermaier, Speyerer, v. Rotteck und Eichrodt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Die nächste öffentliche Sitzung ist Mittwoch, den 29. d. M. Die Tagesordnung werden wir später anzeigen.

Karlsruhe, 21. März. Wir theilen unsern Ehrennachstehend den der 2ten Kammer der Ständeversammlung in der 3ten öffentlichen Sitzung vom 13. d. M. durch den Staatsminister Winter vorgelegten Gesetzentwurf, die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Haltung des Faselviehs betr., mit:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Den Gemeinden liegt die Verbindlichkeit ob, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten. Hiervon können die Bezirksämter für größere Städte und für andere Gemeinden in Berücksichtigung ihres geringen Viehstandes eine Ausnahme gestatten. In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesamtgemeinde oder von einzelnen Orten besonders gehalten werden soll. §. 2. Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden. Ueberträgt eine Gemeinde diese Last an eine Körperschaft, so kann dies jedesmal nur auf 30 Jahre geschehen. §. 3. Da, wo die Verbindlichkeit, das Faselvieh zu halten, als privatrechtliche Last allein auf Grundstücken haftet, muß sie bis 1. Januar 1839 abgelöst werden. Da, wo diese Last ganz oder theilweise auf den Zehnten haftet, besteht sie bis zur Ablösung des Zehnten fort, wenn nicht früher

eine gültliche Uebereinkunft zu Stande kömmt. §. 4. Ist die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben, so kann die Ablösung gegen den Willen des Pächters nicht vor dem 1. Jan. 1842 eintreten. §. 5. Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der Jahre 1818 bis mit 1832 berechnet und durch Rechnungen, Pachtcontracte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt. Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schätzung ergänzt. Eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in denen Viehseuchen eingetreten sind. §. 6. Findet eine Schätzung statt, so ist vor Allem zu ermitteln: a) ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist; in diesem Fall wird diese bestimmte Anzahl der Berechnung zu Grunde gelegt; oder b) ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war; in diesem Fall entscheidet der Besitzstand nach dem Durchschnitt der Jahre 1818 bis mit 1832. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Belastete zum Vortheil seines eigenen Viehstandes mehr Faselvieh gehalten hat, als für den Viehstand der Berechtigten erforderlich war, wo alsdann letzteres durch die Sachverständigen zu ermitteln ist. §. 7. Ist die Anzahl des Faselviehs festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln: a) wie groß der Futteraufwand für dieses Faselvieh jährlich im Durchschnitt der genannten Periode ist; b) wie viel die Ankaufsumme dieses Faselviehs über Abzug des Erlöses beim Wiederverkaufe desselben im vorhin erwähnten Durchschnitt jährlich betragen hat; c) wie groß der Aufwand für Stallungen ist; d) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung anzuschlagen sind. Diese 4 Kostensätze zusammen bilden den Rohanschlag der Last. §. 8. Von dem nach dem vorgehenden Paragraphen ermittelten Rohanschlag kommen die durch Beiträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen nach ihrem Durchschnittsbetrag in den Jahren 1818 bis mit 1832 in Abzug. §. 9. Der hiernach sich ergebende reine Anschlag der Last bildet im 20fachen Betrage das Ablösungskapital. §. 10. Dieses Ablösungskapital erhält die Gemeinde. Wenn jedoch die Last ganz oder theilweise auf Grundstücken haftet, so kann die Gemeinde, statt des Geldkapitals, ein Aequivalent in Grund und Boden verlangen, insofern dieses Aequivalent durch ganze oder theilweise Ueberlassung der belasteten Grundstücke gegeben werden kann. Der hiernach zu ermittelnde Werth der Grundstücke wird gleichfalls durch Schätzer bestimmt. Verliert bei der theilweisen Abtretung der übrig bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung wegen Erschwerung des Anbaues oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werth, so finden die Bestimmungen des §. 32 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1833 analoge Anwendung. §. 11. Das von dem Belasteten bezahlte Geldkapital oder das in Grund und Boden gegebene Aequivalent ist als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln. §. 12. Wenn eine gültliche Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Amt nach den Bestimmungen des 24ten Titels der Prozeßordnung ge-

leitet. Diese Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des entweder in Geld oder in Grundstücken verlangten Ablösungskapitals. Das weitere Verfahren richtet sich nach §. 66 des Zehntablösungsgesetzes v. 15. Nov. 1833. §. 13. Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungskapitals findet der §. 70 des oben erwähnten Zehntablösungsgesetzes Anwendung.

Der diesem Entwurfe als Motivierung beigefügte Vortrag lautet folgendermaßen:

Meine Herren! Die Bervollkommnung der Viehzucht hängt wesentlich von der guten Beschaffenheit des Faselviehs ab. Bisher wurde dasselbe nur von einem Theile der Gemeinden des Großherzogthums selbst gehalten, welche dadurch, frei in ihrer Wahl bei Anschaffung der Zuchstiere, auf die zweckmäßigste Race, auf das vortheilhafteste Alter und auf die im Verhältniß zum Viehstand erforderliche Anzahl ihre Aufmerksamkeit richten konnten. Anders ist es in jenen Gemeinden, wo die Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehs einem Dritten obliegt, der weniger auf die Blüthe des Viehstandes im Allgemeinen, als auf die Erleichterung seiner Last sieht. Daher liegt es im Interesse der Landwirthschaft, durch Ablösung dieser Last die letztern Gemeinden den erstern gleich zu stellen. Ebenso ist die Unschicklichkeit nicht zu miskennen, daß es sehr häufig Pfarreien sind, auf welchen diese Last ruht. Aber auch abgesehen von diesen Gründen, welche die Ablösung räthlich machen, ist sie nothwendig. Schon der §. 6 des Zehntablösungsgesetzes bestimmt, daß da, wo die Last zur Haltung des Faselviehs auf dem Zehnten haftet, mit der Ablösung desselben das entsprechende Kapital an diejenigen überwiesen wird, zu deren Gunsten die Last besteht. Nun gibt es aber Lasten, die theils auf dem Zehnten, theils auf Grundstücken haften. Eine Theilung der Verbindlichkeit ist nicht ausführbar. Es muß daher auch für Ablösung der auf Grundstücken haftenden Last Bestimmung getroffen werden.

Zum §. 1. Das Gesetz spricht die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Haltung des Faselviehs aus, weil letzteres für die Viehzucht u. den gesammten landwirthschaftlichen Betrieb unumgänglich nöthig ist, und weil die einzelnen Gemeindeglieder in der Regel nicht in der Lage sind, dieses ihr Bedürfniß auf eigene Rechnung befriedigen zu können. Da jedoch in einigen Gemeinden das Bedürfniß nicht vorhanden ist, eigene Zuchstiere zu halten, und da in andern das landwirthschaftliche Interesse nur untergeordnet ist, so hat das Gesetz Ausnahmen von obiger Verbindlichkeit gestattet.

Zum §. 2. Würde den Gemeinden gestattet, die ihnen nach §. 1 obliegende Verbindlichkeit an Andere auf ewige Zeiten zu übertragen, so würde dadurch der Zweck des anliegenden Gesetzes vereitelt.

Zum §. 3. Das Recht einer Gemeinde, die Haltung des Faselviehs von einem Dritten zu verlangen, ist nachtheilig für die Viehzucht. Jede Gemeinde, die ihren wahren Vortheil kennt, wird daher selbst auf Ablösung dringen. Auf Indolenz und selbstsüchtige Privatvortheile Ein-

zelner hat der Staat im Interesse für das Gesamtwohl keine Rücksicht zu nehmen. Der Termin zur Ablösung wurde bis zum 1. Jan. 1839 hinausgerückt, damit dem Belasteten die Möglichkeit gegeben ist, Verluste zu vermeiden, und der Berechtigte Zeit erhält, die nöthigen Einrichtungen zu treffen. Bei dem Faselvieh, dessen Haltung ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, sind die Terminbestimmungen des Zehntablösungsgesetzes beibehalten.

Zum §. 4. Da der Pächter mit Ablösung der Last ohne Entschädigung vom Pacht abtritt, so mußte das Gesetz eine Bestimmung enthalten, die ihn vor positivem Schaden bewahrt. Da nun nach landwirthschaftlichen Regeln ein Zuchtstier nicht länger als 4 bis 5 Jahre gebraucht werden soll, so erleidet der Pächter keinen Schaden, selbst wenn er kürzlich sich neues Zuchtvieh angeschafft haben sollte. Jeden weiteren positiven Schaden kann er dadurch vermeiden, daß er in der Zwischenzeit freiwillig vom Pacht abtritt.

Zu den §§. 5 bis 9 incl. Diese Paragraphen beruhen auf dem Grundsatz, daß der Belastete den Berechtigten in dem Grade zu entschädigen hat, als er durch Abnahme der Last erleichtert wird.

Zum §. 10. Daß die Gemeinde das Ablösungskapital erhalten muß, folgt aus dem §. 1. Viele Gemeinden sind nicht im Besitz eigener Grundstücke, auf denen das für die Unterhaltung des Faselviehs erforderliche Futter gewonnen werden kann; auch wird es ihnen oft schwer, Grundstücke zu diesem Zweck mit dem Geldkapitale zu erwerben. Deshalb gibt ihnen das Gesetz das Recht, ein Aequivalent an Grund und Boden zu verlangen; dieses Recht darf aber nicht so weit gehen, daß der Belastete dadurch in Schaden kommt. Daher die analoge Anwendung des Expropriationsgesetzes.

Zum §. 11. Dieser §. sorgt dafür, daß das Geldkapital oder das in Grund und Boden gegebene Aequivalent seinem Zwecke nicht entzogen wird, und die Gemeinden künftig nicht leicht in die Lage kommen können, keine Mittel für die Haltung des Zuchtviehs zu besitzen.

Der §. 12 ist an sich klar.

Zum §. 13. Die Gründe, welche den §. 70 des Zehntablösungsgesetzes rechtfertigen, liegen auch hier vor.

B a i e r n.

B a m b e r g, 19. März. Gestern traf Herr Davis, als Abgeordneter der Handelskammer von Mainz, hier ein, um die Zustimmung Bamberg's zu einem Schiffahrtsvertrage zwischen den vereinigten bayerischen Mainstädten und Mainz zu erholen. Die übrigen Vereinsstädte hatte derselbe bereits bereist, und sich mit ihnen über die Vertragspunkte, welche im Wesentlichen, bis auf einige Ausnahmen, dieselben sind, als in dem Kölner Vertrage, geeinigt. Nach einer mehrstündigen Konferenz auf dem Rathhause, wurde dem Vertrage von dem hiesigen Handlungs- und Schiffahrtsvorstande beigetreten, wornach nun derselbe für alle bayerischen Mainstädte als zu Stande gekommen zu betrachten ist. Die schnelle Schlichtung dieser Angelegenheit ist um so erfreulicher, als schon bei Abschließung

des Vertrags mit Köln auf einen Vertrag mit Mainz gerechnet, und bei Entwerfung der gemeinschaftlichen Rangliste für die vereinigten Städte hierauf Rücksicht genommen wurde. So ist nun an die Stelle unserer früheren faktischen Schiffahrtsverbindung mit Mainz eine rechtliche, als Folge der vereinigten Stellung der bayerischen Mainstädte, getreten. Es ist zu erwarten, daß auch mit Frankfurt der Abschluß eines Schiffahrtsvertrags nicht ferne ist, zudem Mainz in dem gegenwärtigen Vertrage einige Konzessionen durch Frachtermäßigungen erbielt, welche für Frankfurt nicht gleichgültig seyn können. (Fr. M.)

K u r h e s s e n.

K a s s e l, 17. März. Gestern Vormittags fand eine vertrauliche Sitzung der kurhessischen Ständeversammlung statt, in welcher der Staatsminister Hassensprung in Person erschien und derselben eröffnete, daß, da viele Landtagsmitglieder den Wunsch hegten, die Osterferienwoche in der Heimath zuzubringen, Se. Hoheit der Kurprinz-Regent eine Vertagung des Landtags bis zum nächstkommenden 10. April, also ungefähr auf 3 Wochen, gestattet habe. Mehrere außerhalb Kassel wohnhafte Deputirte sind schon gestern abgereist, die übrigen werden heute und morgen von hier abgehen. Wie man hört, so soll die Zwischenzeit von den Ministerien dazu benutzt werden, sich mit der Ausarbeitung verschiedener Gesetzesentwürfe zu beschäftigen, die noch auf gegenwärtigem Landtage an die Landstände zur Berathung gebracht werden sollen. Nach Allem zu schließen, dürfte die Ständeversammlung bei der Wiedereröffnung ihrer Sitzungen nach Ablauf der Vertagungszeit keinen viel längern Zeitraum noch beisammen bleiben, als sie bisher seit der Eröffnung des Landtags im November v. J. bis zum Eintritt ihrer jetzigen Vertagung in Thätigkeit gewesen ist. (Frkf. J.)

P r e u ß e n.

B e r l i n, 16. März. Die neuerdings von Rußland in seinem Zolltarife angeordneten Modifikationen, die sich namentlich auf die zollfreie Ausfuhr des Getreides nach Preußen und auf die Einfuhr des Salzes aus Preußen beziehen, hat für die diesseitigen Interessen durchaus keine Bedeutung, da einerseits die Provinz Ostpreußen nur allzu viel eigenes Getreide besitzt, und daher nicht erst des nachbarlichen bedarf, andererseits aber das Salz in jenen Gegenden kein Objekt des Großhandels werden kann, indem die Gewinnung des Seesalzes unerheblich ist, und die des mineralischen in zu großer Entfernung sich befindet. Ob die bereits früher bekannt gewordenen Aenderungen einzelner Zollsätze diesseitigen Unterthanen eine wesentliche Handels erleichterung gewähren, wird hier immer noch bezweifelt, während man sich nicht verhehlen kann, daß das Interesse anderer Länder, namentlich Englands und Sachsens, eher dabei gefördert werden dürfte. So haben sich z. B. die leinenen Damaste, wie sie im sächsischen Erzgebirge fabrizirt werden, einer nicht unbedeutenden Herabsetzung des russischen Einfuhrzoll'es zu erfreuen, welches

Resultat man einer sehr geschickten Operation des Hrn. v. Kügerode, sächsischen Gesandten in St. Petersburg, bemessen will. Als nämlich die Subscription für die Eisenbahn nach Zarstoj-Selo eröffnet wurde, erklärte Hr. v. Kügerode, daß der sächsische Handelsstand, der sich für die russische Industrie auf das Lebhafteste interessire, für eine bedeutende Summe dabei theilhaftig zu seyn wünsche. Diese Erklärung, der später auch die wirkliche Unterzeichnung folgte, mußte natürlich auf den russischen Kaiser, der für die industriellen Fortschritte seines Landes und insbesondere für Eisenbahnen die lebhafteste Theilnahme hegt, einen sehr günstigen Eindruck machen, der denn auch bei der Modifizirung des Zolltarifs eine erfreuliche Wirkung für die Interessen des sächsischen Handelsstandes nicht verfehlt hat. (Hann. Z.)

Berlin, 16. März. Eine zu Ehren des Prinzen Karl in St. Petersburg veranstaltete Bärenjagd hätte dem Obersten Rauch beinahe das Leben gekostet. Er hatte auf einen Bären geschossen, ohne denselben jedoch tödtlich zu treffen. Das Thier warf sich jetzt erbittert auf seinen Angreifer, der nach seinem zweiten Gewehr griff, aber das Unglück hatte, dabei auszugleiten. So stürzte die wüthende Bestie über ihn her, allein ein anderer Schütz (man sagt Fürst Tolstoi), der dem Obersten zunächst stand, sah die Gefahr, und erschoss den Bären auf dem Körper des Obersten selbst. — Dem Staatsrath liegt jetzt das ausgearbeitete Gesetz über die Sicherung schriftstellerischen Eigenthums vor, dessen Bestimmungen namentlich auch den Autor gegen die Willkür der Buchhändler bewahren sollen. Ein Artikel desselben bestimmt nämlich, daß wenn nicht ein besonderer Kontrakt zwischen den Kontrahirenden bestehe, der Verkauf des Werkes nur für Eine Auflage gelte, und der Autor befugt seyn solle, es von Neuem als sein alleiniges Eigenthum zu betrachten, und nach diesem Rechte zu verfahren. Eben so sind Schutzmaßregeln für die dramatischen Schriftsteller und gegen den Nachdruck getroffen. Von Seiten Preussens wird dies Gesetz nach Bestätigung des Staatsrathes dem deutschen Bunde vorgelegt, und auf allgemeine Annahme angefragt werden. Da es dort, ohne bedeutenden Widerstand und mindestens beträchtliche Modifikationen und Umwandlungen zu erfahren, angenommen werden kann, steht dahin. — Seit langer Zeit sind unsere juristischen Schriftsteller sehr thätig in Betreff des pro u. contra des erimirten Gerichtsstandes und dessen Aufhebung gewesen, und von Neuem hört man von bedeutenden Umwandlungen unserer Gerichte. Die Stadtgerichte sollen, wie es heißt, in Instruktionsgerichte verwandelt, die Oberlandesgerichte aber nur Spruchgerichte werden. Auf diese Weise siele der erimirte Gerichtsstand von selbst zusammen, und die mannichfachen Beschwerden der Erimirten, welche, wenn sie in kleinen Städten wohnen, oft Tagreisen machen müssen, um zu ihrem natürlichen Richter zu gelangen, würden ein Ende erreichen. — Ein Beweis, wie wenig der Aberglaube in der Masse des Volkes zerstört ist, liefert der Vorfall, daß man versucht hat, den Körper der vor Kurzem geräberten Maier auszugraben, wahrscheinlich um sich in Besitz eines ihrer Glieder

oder oberer Kleidungsstücke zu setzen, welche besondere Eigenschaften gegen Krankheiten u. s. w. haben sollen. Ein Gendarme, der zufällig herbeikam, zersprengte die Leichenräuber, und später wurden Anstalten getroffen, um weitere Versuche zu verhindern. — Uebermals ist ein Rechtshandel von Fürsten bei der preussischen Regierung anhängig gemacht, und die Vermittlung derselben nachgesucht worden. Als nämlich die Güter des Johanniterordens eingezogen wurden, hafteten viele Schulden darauf. Natürlich mußten diese bezahlt werden, da aber die Schulden solidarisch für alle Güter waren, so wurde eine Partition derselben auf die verschiedenen Staaten nothwendig. Diese ist jetzt noch nicht erfolgt (seit 1804) und mit der Angabe, daß ihnen das Quantum ihrer Zahlung noch nicht bekannt sey, weigern sich die Regierungen, ihre Gläubiger zu befriedigen. Preußen ist jedoch dabei mit einem rühmlichen Beispiel vorangegangen, und hat das, was es sich dabei abschätzte, gezahlt. Deshalb wenden sich die Gläubiger, die schon von einem Gerichte zum andern gewiesen sind, an die preussische Vermittlung. (Hann. Z.)

Frankreich.

Paris, 17. März. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer legte der Handelsminister zwei Gesetzesvorschläge vor, betreffend die Konzession von Wasserleitungen durch den Staat, und die Kontribution, welche von den Uferbewohnern zu erlegen ist, deren Eigenthum durch öffentliche Arbeiten vor Ueberschwemmungen geschützt wird. Die Kammer setzt die Diskussion des Gesetzesentwurfs über den Sekundärunterricht fort. Der 4te Artikel desselben bestimmt die Zusammensetzung der Jury, welche die Kandidaten zu prüfen, und ihnen das Zeugniß der Fähigkeit auszustellen hat. Dieselbe soll gebildet werden durch den Rektor der Akademie, den Präsidenten des kön. Gerichtshofs oder des Zivilgerichts, den Maire des Hauptorts des akademischen Sprengels; ferner durch zwei Mitglieder des conseil général des betreffenden Departements und vier Mitgliedern, welche der Minister zu wählen hat. Hr. Dubois greift die beantragte Zusammensetzung der Jury an, weil sie, seiner Meinung nach, nicht hinreichende Garantien einer gewissenhaften und strengen Prüfung gewähre. Er will, daß die Jury aus sieben Mitgliedern bestehe, welche sämmtlich vom Ministerium gewählt seyen. Hr. Amilhau bekämpft dieses Amendement, weil dasselbe Alles in die Hand des Ministers lege, und denselben in den Stand setze, einen Jeden vom Lehrfach auszuschließen.

Paris, 18. März. Bei der gestrigen Diskussion des Gesetzes über den Sekundärunterricht hat das Ministerium zwei Niederlagen erlitten, obgleich es sich in seinen Journalen rühmt, beständig in dem Vortheil gewesen zu seyn. Zuerst hat man die Zulassung von Geistlichen in die zur Prüfung der Kandidaten berufene Jury verweigert. Zwar wurde dieses System nur unter der Form eines Amendements vorgeschlagen; aber mit außerordentlicher Wärme von den Doktrinären adoptirt und verfochten. Sodann gelang es der Opposition, den Generalprokurator

ren, als Mitgliedern derselben Jury, die Präsidenten der königl. Gerichtshöfe zu substituieren. Die Bedeutung dieser Veränderung wird klar, wenn man berücksichtigt, daß die Generalprokuratoren absetzbar, die Präsidenten der k. Gerichtshöfe aber inamovible Beamte sind. Endlich wurde mit einer Majorität von vier Stimmen die Aufnahme von zwei Mitgliedern des conseil général des Departements in die Jury verweigert. — Gestern hatte die Wahl der Kommission für die Forderung von 2 Millionen geheimer Fonds statt. Die Opposition verfuhr bei dieser Gelegenheit mit ihrer gewöhnlichen Sorglosigkeit; während die Anhänger des Ministeriums in großer Anzahl und mit Einmüthigkeit sich in den Büreaux einfanden, blieb ein großer Theil der Oppositionsmänner aus, und die, welche anwesend waren, zersplitterten ihre Stimmen. So geschah es, daß nur in dem vierten Bureau ein Mitglied der Opposition, Hr. v. Mornay, die Majorität erhielt. Die übrigen Kommissäre sind die H. Lemercier, Duvergier de Hauranne, Keratry, Agier, Augustin Giraud, Jaqueminot, Croissant, Fulchiron, berühmte Namen in den Reihen der Ministeriellen, und leuchtende Sterne der Doctrin. — In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer erstattete Hr. Lesniere in Gegenwart einer geringen Anzahl Deputirter den Bericht der Petitionskommission. Mehrere Anträge in Bezug auf unbedeutende Bittschriften werden ohne Diskussion angenommen. Hr. Molin berichtet über eine Reihe von Bittschriften, die zu keinen Erörterungen Anlaß geben. Hr. Vivien legt auf dem Bureau der Kammer den Bericht der Kommission hinsichtlich des Gesetzes über die Geisteskranken nieder. Hr. Croissant, dritter Berichterstatter der Petitionskommission, unterhält die Kammer mit mehreren Bittschriften, denen dieselbe wenig Aufmerksamkeit schenkt. Eine kleine Debatte wird durch den Vorschlag veranlaßt, die Lage der Friedensgerichtsaktiare zu verbessern. Die Kammer verweist die Bittschrift an die Kommission des Gesetzes über die Friedensgerichte. — Auf der Börse hat sich das Gerücht verbreitet, in Amiens sey ein Aufstand ausgebrochen, und das Militär habe sich geweigert, gegen die Auführer einzuschreiten.

Spanien.

†○ Madrid, 11. März. Die Cortes erhielten heute eine Mittheilung von der Regierung, worin ihnen angezeigt wird, daß in Betracht der Unpäßlichkeit des Herrn Calatrava, der Graf Almodovar interimistisch in die Funktionen des Conseilpräsidenten eingetreten sey. Diese Wahl ist bezeichnend für diejenigen, welche sich erinnern, daß der Graf zu den eifrigen Anhängern des königlichen Statuts gehörte. — Mair ist in Burgos im Verhaft, und wird vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

†○ Bayonne, 13. März. Der General Saarsfeld hat am 10. seine Operationen begonnen. Er rückte am Abend dieses Tages mit 11,000 Mann, 500 Pferden und mit 10 Stücken Geschütz in die Dörfer Villanueva und Zaber im Thale Ureaquil ein. Der Infant Don Sebastian sandte den General Garcia mit 4 Bataillonen

ab, um Saarsfeld zu beobachten. Später machte sich der Infant selbst mit 4 Bataillonen auf den Marsch. Am 11., 3 Uhr Nachmittags, fiel ein kleines Gefecht zwischen der Vorhut des Generals Saarsfeld und dem 3ten Bat. von Navarra vor. Am Abend dieses Tags wurden 400 Verwundete nach Tolosa gebracht. Die Christinos besetzten die Höhe von Amezagana, der sie sich bemächtigt haben.

†○ Paris, 19. März. Das offizielle Blatt, die Charte von 1830, theilte gestern Abend eine telegraphische Depesche mit, welche die Erwartungen zerstreut, welche man in Folge der frühern Depeschen hatte. Folgendes ist ihr Inhalt: „Der General Evans ist mit seinem Angriff auf Ernani vollkommen gescheitert. Die Karlisten hatten eine Verstärkung von 8 Bataillonen unter dem Infanten Don Sebastian, welche Saarsfeld verlassen, erhalten. Die Christinos wurden zurückgeworfen, verließen in der größten Unordnung die Entlangungen, welche sie seit dem 10. eingenommen, und zogen am Abend wieder in St. Sebastian ein, wohin ihnen 1500 Verwundete vorausgegangen waren. Ein Bataillon der englischen Marine hat allein Stand gehalten und den Rückzug gedeckt. Espartero ist in Durango, und Saarsfeld in Los Barrios.“

Portugal.

Lissabon, 1. März. Es geht das Gerücht, das 4te Infanterieregiment, das zu Elvas steht, habe sich empört; Elvas soll geplündert worden seyn. Auch zu Elvas soll es unruhig aussehn. Die Distrikte von Zamora, Tavira und Serra in Algarbien, von Evora und Beja in Alentejo sind unter die Militärautorität gestellt worden. Die Miguelisten regen sich allenthalben im Lande; die Regierung trifft ernstliche Anstalten, sie auszurotten.

Großbritannien.

London, 15. März. Im Comité des Unterhauses wurde heute die Debatte über die Bill für die Abschaffung der Kirchentaxen fortgesetzt. — Diesen Morgen wurde gegen den Deputirten-Präsidenten der ostindischen Gesellschaft von einem Individuum, das früher im Dienste derselben gestanden, ein Mordversuch unternommen. Jener wurde durch einen Messerstich, doch nicht lebensgefährlich, im Gesicht verwundet. Der Mörder ist verhaftet. — Das Gerücht von einem Aufstande in Lumb und der Ermordung des Dey ist verbreitet. — Nach dem „True Sun“ wird Lord John Russell am 23. die Vertagung des Parlaments bis zum 3. April beantragen.

Holland.

Aus Holland, 13. März. Der Geschichtschreiber des Hauses Dranien, Staatsrath Groen van Prinsterer, ist im Haag gestorben.

Haag, 16. März. Wie man vernimmt, wird die Regierung unverweilt zur Ausschreibung des Ansehens der 24 Mill. Loostrenten schreiten.

Italien.

Rom, 9. März. Man meldet aus Ancona, daß man im dortigen Hafen das Erscheinen von vier englischen Freigattungen erwartet, auch versichert man mit mehr Bestimmtheit als je, daß das 66ste Regiment abgelöst werden wird. — Am 24. Febr. wüthete in Civita-Vecchia um die Mittagstunde ein furchtbarer Seesturm; nicht wenige Schiffe erlitten Havarie. Ein nach Rom mit einer Ladung Salz abgehender Trabacolo scheiterte dabei, eine Nigle außer dem Hafen, an einem Felsen und ging unter; die Mannschaft konnte sich glücklicherweise durch das große Boot retten. Als der Sturm die größte Heftigkeit erreicht hatte, gewahrte man im Gesichtskreise das neapolitanische Dampfboot Real Ferdinando; der Geschicklichkeit und dem Muth des Kapitäns verdankt man die glückliche Ankunft desselben in jenem Hafen, trotz der drohendsten Gefahr, die alle Einwohner um sein Schicksal besorgt machte. (Fr. M.)

Schweiz.

Bern, 18. März. Hans Schnell sprach am 8. d. im großen Rath: „Mit unsern Feinden ist nicht zu kapituliren, die ändern ihre Grundsätze nicht, wir müssen sie vernichten. — Da unten durch müssen sie vorher, und wenn ich dann den Fuß auf ihrem Nacken habe, und sie dann kapituliren wollen, dann, mit dem Fuß auf dem Nacken, will ich mich noch fragen — ob ich jetzt mit ihnen kapituliren will.“

Türkei.

Konstantinopel, 22. Febr. Der Abgang Lord Ponsonby's von hier ist nun ganz entschieden. Briefe aus London melden, daß bereits sein Nachfolger in der Person Sir Charles Vaughan ernannt ist. Sir Charles wird die Reise hierher von London aus zur See machen, und im Laufe des Monats März hier eintreffen. — Der mit besondern Aufträgen an den Statthalter von Aegypten abgeordnete Beylischtsi Sarim Bey ist gestern auf dem österreichischen Dampfboote „Maria Dorothea“ in dieser Hauptstadt zurück angelangt. Er soll seine Mission zur vollen Zufriedenheit der Pforte ausgeführt haben; indessen scheint sie nicht von so großer Wichtigkeit gewesen zu seyn, als dies in fremden Zeitungen angedeutet wurde; in der Hauptsache soll die Regulirung der Tributzahlung Mehemet Ali's Gegenstand derselben gewesen seyn. Sarim Effendi ist Ueberbringer reicher Geschenke für den Sultan, seine Familie und einige hohe Würdenträger. (A. Z.)

Verschiedenes.

* Al merito le sue corone.

Vor einigen Tagen wurde der gefeierten Sängerin, Fräulein Agnese Schebest, die gegenwärtig die Karlsruher Oper durch ihre herrlichen Kunstleistungen belebt, von unbekannter Hand ein geschmackvoll gearbeitetes Diadem überschiekt. Dem Vernehmen nach kommt solches von mehreren Kunstfreunden u. Verehrerinnen der holden Kün-

stlerin, welche ihr für die vielen vergnügten Abende, die ihr ausgezeichnetes Talent uns bereitet hat, ein sichtbares Zeichen dankbarer Anerkennung in einem reichen Kopfschmucke darbrachten. Es ist ein silberner Lorbeerkranz mit einer Lyra, auf deren goldenem Grunde die Worte stehen: „Dem Fräulein Agnese Schebest zur Erinnerung an Karlsruhe.“ Auf einzelnen Blättern des Lorbeerkranzes prangen die Namen von zwölf verschiedenen Rollen, worin wir seither Gelegenheit hatten, die Vielseitigkeit dieser ausgezeichneten Künstlerin zu bewundern, und in hervorglänzender Goldschrift erheben sich auf zwei Lorbeerblättern, die sich um die Lyra schlingen, jene großartigen Charakterbilder der Norma und des Romeo, die in unvergeßlicher Erinnerung bei uns fortleben. Diese sinnig ausgedachte Huldigung und die vielen Aufmerksamkeiten, deren Fräulein Schebest, namentlich von holden Frauen, die sich von ihrer Anmuth und Liebenswürdigkeit im geselligen Umgange angezogen fühlen, seither sich zu erfreuen hatte, sind ein sprechender Beweis von dem tiefen Eindruck, welchen diese gefeierte Künstlerin auf unser Publikum gemacht hat.

Staatspapiere.

Wien, 15. März. Metalliq. 105; 4proz. Metalliq. 100³/₈; 3proz. 75³/₈; 1834r Loose 113⁵/₈; Bankaktien 1367.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 20. März, Schluß 1 Uhr.		SpSt.	Pap.	Gelb.
Oesterreich	Metall. Obligationen	5	—	104 ¹ / ₂
	do. do.	4	—	99 ¹ / ₂
	do. do.	3	—	74 ⁷ / ₈
	Bankaktien	—	—	1636
	fl. 100 Loose bei Rothf.	—	—	220
	Partialloose do.	4	142	—
	fl. 500 do. do.	—	—	113 ¹ / ₈
	Bethm. Obligationen	4	98 ³ / ₈	—
	do. do.	4 ¹ / ₈	101 ¹ / ₂	—
	Preußen	Staatsschuldschein	4	—
d. b. d. in Lnd. à fl. 12 ¹ / ₂		4	—	100
Baiern	Prämienchein	—	—	64 ³ / ₈
	Obligationen	4	—	101 ³ / ₈
Baden	Rentenschein	3 ¹ / ₂	—	101 ³ / ₈
	fl. 50 Loose b. Goll u. S.	—	—	94 ³ / ₈
Darmstadt	Obligationen	3 ¹ / ₂	—	100 ³ / ₈
	fl. 50 Loose	—	—	65 ¹ / ₈
	fl. 25 Loose	—	—	23 ³ / ₈
Rassau	Obligationen b. Rothf.	4	—	101 ³ / ₈
	Obligationen	4	—	102 ³ / ₈
Holland	Integrale	2 ¹ / ₂	—	53 ¹ / ₈
	Aktivschulb	5	—	24 ³ / ₈
Spanien	Passivschulb	—	7 ¹ / ₂	—
	Lotterieloose Rtl.	—	—	64 ¹ / ₈
Polen	do. à fl. 500	—	—	78 ³ / ₈
	do. à fl. 500	—	—	—

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Wackel.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-
beobachtungen.

20. März	Barome- ter.	Thermome- ter.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 $\frac{1}{2}$ U.	273. 7,4ℓ.	0,0 Gr.	0 N	trüb
N. 3 $\frac{1}{2}$ U.	273. 7,3ℓ.	1,4 Gr.üb. 0	N	ziemlich heiter
N. 11 $\frac{1}{2}$ U.	273. 7,6ℓ.	3,2 Gr. ut. 0	N	ebenso

L o d e s a n z e i g e n.

Am 18. d. M., 4 Uhr Nachmittags, endete ein nervöses Fieber und endliche Lungenlähmung das irdische Leben meiner theuren Gattin, unserer innigstgeliebten Mutter, im 56sten Jahre ihres Lebens. Welches wir mit tiefem Schmerz unsern Freunden und Bekannten hiemit anzeigen.

Karlsruhe, den 20. März 1837.

Karl Braun,
Oberpoststrath, und dessen Kinder.

Heute Vormittag um $\frac{1}{2}$ auf 12 Uhr vollendete meine theure Mutter, Magdalena, geb. Zittel, Wittwe des ihr längst vorangegangenen Oberstallmeisteramtssekretärs Müller; wovon ich Freunde und Bekannte, mit der Bitte um stille Theilnahme, mit tiefblutendem Herzen in Kenntniß setze.

Karlsruhe, den 20. März 1837.

Fr. Müller,
Oberhofverwaltungs-rath's-Registrator.

B e k a n n t m a c h u n g,

Die Ertheilung eines praktischen Unterrichts im Neb-
bau für den Mittelscheinfreis betr.

Gleich den letzten Jahren beginnt auch heuer wieder Nebmann Klingner von Walldorf, auf unsere Veranlassung und Kosten, eine Reise zur Ertheilung eines praktischen Unterrichts im Nebbau für den Mittelscheinfreis nach den bis jetzt im landwirthschaftlichen Wochenblatt veröffentlichten Regeln; worauf die Nebbesitzer zum Voraus aufmerksam gemacht werden.

Karlsruhe, den 17. März 1837.

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.
Fehr. v. Ulrichshausen.

Karlsruhe. (Anzeige und Einladung.) Das Skelett eines Wallfisches ist gewiß für jeden Naturforscher und Freund der Natur immer eine interessante Erscheinung; es wird die Aufmerksamkeit desselben um so mehr in Anspruch nehmen, wenn solches in allen seinen Verbindungen und Lagen des Körpers bis in's kleinste Detail vollständig erhalten und der Körper selbst von einer aussergewöhnlichen Größe ist, wie jenes, welches der Unterzeichnete besitzt. Die großh. Polizeidirektion hat mir die Erlaubniß ertheilt, dasselbe hier auszustellen, und die Lesegesellschaft war so gefällig, mir hierzu die Gartenhalle in ihrem Lokale einzuräumen. Indem ich die Ehre habe, die hiesigen hohen Herrschaften und das verehrliche Publikum zum geneigten Besuche ergebenst einzuladen, bemerke ich, daß der Eingang zur Halle links vom Lokale durch den von dem Herrn Hoffischer

Kaufmann gemietheten Nebenbau genommen und das Skelett vom 26. d. M. an, ausgestellt wird.

Lesire aus Brüssel.

Baden. (Lehrlinggesuch.) Ein junger Mensch von braven Eltern, vom Land, kann in einer Manufaktur- und Exportwaarenhandlung in Baden als Lehrling plazirt werden. Bei frankirte Anfragen ertheilt das Komtoir der Karlsruh. Zeitung obhere Auskunft.

Uchern. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen der Bezirksforstrei Neufreistett, Distrikt Strietwald, werden durch Bezirksförster Wolf nachbenannte Holzarten an den bezeichnenden Tagen, gegen baare Zahlung vor der Abfuhr, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

Dienstag, den 28., und Mittwoch, den 29. d. M.,

147 Klafter erlenes Scheiterholz,

10 $\frac{1}{2}$ = buchenes "

38 " eichenes "

19 $\frac{1}{2}$ " eichenes Prügelholz,

39 " erlenes "

1 $\frac{1}{2}$ " buchenes "

2 Haufen Spähne,

12,475 gemischte Wellen.

Donnerstag, den 30. d. M.,

19 Stück vorzüglich schöne, zu Boden liegende Hölzer,

9 Stämme eichenes Bauholz und

1 buchenes Klotz.

Die Zusammenkunft ist jedesmal, Morgens 9 Uhr, in der Holzschlag.

Uchern, den 17. März 1837.

Großh. badisches Forstamt.

v. Nitz.

Nr. 1502. Meersburg. (Schuldenliquidation.) Ueber die verschuldete Verlassenschaft der dahier verlebten Fräulein v. Müller aus Markdorf hat man unterm heutigen die Court eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 14. April d. J.,

Morgens 8 Uhr, Tagfahrt angeordnet. Es werden nun alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an diese Verlassenschaft machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Court, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterprioritätsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß, nach Umständen, in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, mit dem Befehle, daß, in Bezug auf Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Meersburg, den 17. März 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Mainhard.

Apothekergehülfsstellen-gesuch.

Ein wissenschaftlich und praktisch erfahrener, examinierter Pharmazeut wünscht auf kommende Ostern eine Gehülfsstelle oder Provisorat. Auf dieses Gesuch bezügliche Briefe befördert das Komtoir der Karlsruh. Zeitung.

Mit einer Beilage.